

**2021/09/100****öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: AfD-Fraktion



## **Antrag der AfD-Fraktion: Anbringung von Pfandringen an städtischen Mülleimern bzw. in der Homburger Innenstadt**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.05.2021	Ö

### **Anlage/n**

- 1 Antrag AfD - Anbringung von Pfandringen an städtischen Mülleimern (öffentlich)



AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,  
Postfach 1057, 66401 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg  
Michael Forster  
Am Forum 5  
66424 Homburg

Steinbachstraße 103  
66424 Homburg  
afd@markusloew.de

Homburg, den 21.04.2021

### **Antrag zur Sitzung des nächsten Bau- und Umweltausschusses am 06. Mai 2021**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung des BUA:

**TOP:** Anbringung von Pfandringen an städtischen Mülleimern bzw. in der Homburger Innenstadt

**Sachverhalt:** Leider gehört es auch zum Stadtbild in Homburg, dass Menschen in Mülleimern nach Pfandflaschen suchen müssen. Um diesen Menschen das unwürdige Herumstochern in Mülleimern zu ersparen, sollen sogenannte „Pfandringe“ an städtischen Mülleimern angebracht werden. Der Pfandring ist außerdem ein mittlerweile in vielen deutschen Kommunen erprobtes Hilfsmittel zur Verringerung des Restmülls in städtischen Müllbehältnissen, in denen oftmals Glasflaschen, Getränkedosen und Kunststoffflaschen entsorgt werden und die somit dem Rohstoffkreislauf unwiederbringlich verloren gehen. Außerdem könnte durch die Anbringung von Pfandringen ein weiterer Beitrag zu einem saubereren Stadtbild geleistet werden.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, die Kosten für Pfandringe in Erfahrung zu bringen, die an den öffentlichen Müllbehältnissen der Stadt Homburg angebracht werden können. Darüber hinaus sollen die Preise für weitere Pfandring-Varianten in Erfahrung gebracht werden, die etwa an Laternenmasten angebracht werden können oder aber eben an den verschiedenen Ausführungen der städtischen Mülleimer. Die Ergebnisse sowie eine Einschätzung der Umsetzbarkeit und einer Kosten-Nutzen-Einschätzung – auch für eine etwaige Testphase – werden dann zeitnah zur weiteren Beratung vorgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew  
Fraktionsvorsitzender

**2021/29/610****öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



## **Umnutzung und Aufstockung eines Verbrauchermarktes zu Bürofläche und Wohnungen, Gemarkung Homburg, Karlstr.12**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.05.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

### **Sachverhalt**

In der Karlstraße 12 in Homburg beabsichtigt der Bauherr eine Umnutzung und Aufstockung eines bestehenden Verbrauchermarktes (Norma) zu einer Bürofläche (Steuerbüro) und Wohnungen.

Das Gebäude verfügt über insgesamt 14 Wohneinheiten und 13 Bürozimmer.

Die aktuell vorhandenen 2 Vollgeschosse, ein Staffelgeschoss sowie eine Tiefgarage werden erhöht auf 3 Vollgeschosse und zwei Staffelgeschosse. Die Tiefgarage bleibt bestehen. Das untere Dachgeschoss verfügt über eine Dachterrasse, einige Wohnungen beinhalten einen Balkon oder eine Loggia. Die Größe der Wohnungen bemisst sich von ca.53 m<sup>2</sup> (2. OG) bis etwa 100m<sup>2</sup> (SG).

Das Gebäude verfügt bereits über einen Aufzug, welcher gemäß den Stockwerken erweitert wird und somit einen barrierefreien Zugang ermöglicht.

Die geplante Umnutzung befindet sich in direkter Nähe zur Innenstadt mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, welche gut zu Fuß erreichbar sind. Auch befinden sich der Bahnhof, Bushaltestellen und Taxistand in unmittelbarer Nähe.

In der Tiefgarage werden 30 Stellplätze zur Verfügung gestellt. Anfahrbar ist diese direkt über die Kreuzgartenstraße.

Planungsrechtliche / städtebauliche Beurteilung:

Ein Bebauungsplan existiert nicht für diesen Bereich, so dass das Vorhaben nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Die Art der baulichen Nutzung in der Umgebung ist überwiegend durch Wohnen geprägt. Das Grundstück liegt in direkter Nachbarschaft zur Fußgängerzone in der Eisenbahnstraße, in der innenstadtypisches Gewerbe angesiedelt ist.

Die Geschossigkeit der Bebauung im Umfeld ist unterschiedlich. Das Vorhaben verfügt über eine Tiefgarage im Kellergeschoss, drei Vollgeschosse mit Büroflächen

und Wohnungen und zwei Staffelgeschosse, welches kein Vollgeschoss nach der Landesbauordnung Saarland darstellt.

Die Gesamthöhe des geplanten Gebäudes beträgt ca. 15,45 m.

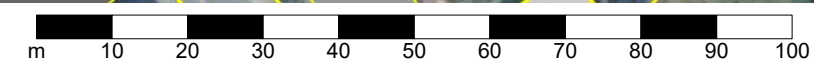
Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB in die Umgebung ein und stellt eine sinnvolle Nachverdichtung im Innenstadtbereich dar.

### **Anlage/n**

- 1 Luftbild + Kataster (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 4 Ansicht Karlstraße (öffentlich)
- 5 Ansicht Kreuzgartenstraße (öffentlich)
- 6 Ansichten Rückseite (öffentlich)
- 7 Seitenansicht von rechts (öffentlich)
- 15 Abstandsflächenplan (öffentlich)
- 16 Grundrisse 1.OG (nichtöffentlich)
- 17 Grundrisse 2.OG (nichtöffentlich)
- 18 Grundrisse 3.OG (nichtöffentlich)
- 19 Grundrisse 4.OG (nichtöffentlich)
- 20 Grundrisse EG (nichtöffentlich)
- 21 Grundrisse UG (nichtöffentlich)
- 22 Schnitt A-A (nichtöffentlich)



Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.  
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.

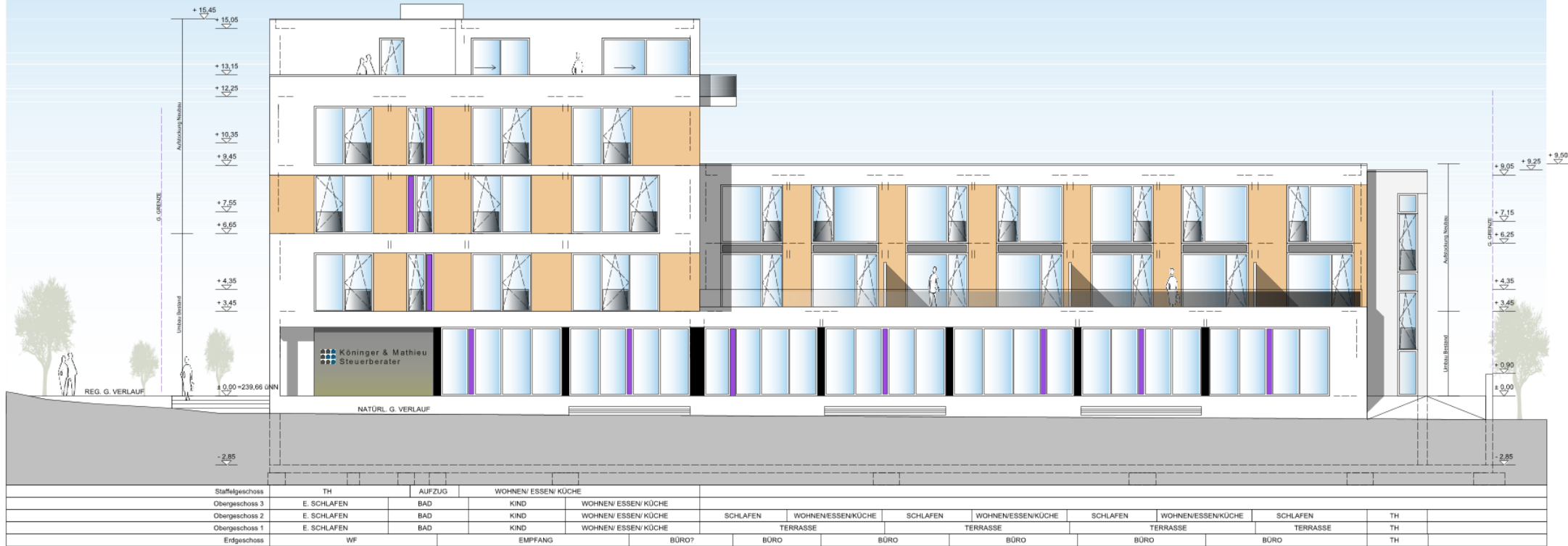


Maßstab 1:1000





LAGEPLAN M 1:500



ANSICHT KARLSTRASSE M 1:100



Staffelgeschoss			E. SCHLAFEN	FLUR	TH	BALKON	
Obergeschoss 3			WOHNEN/ ESSEN/ KÜCHE	FLUR	TH	E. SCHLAFEN	
Obergeschoss 2			WOHNEN/ ESSEN/ KÜCHE	FLUR	TH	E. SCHLAFEN	
Obergeschoss 1	BALKON	WOHNEN/ ESSEN/ KÜCHE		FLUR	TH	E. SCHLAFEN	
Erdgeschoss	BÜRO 2		BÜRO 1		TH	WF	

**ANSICHT KREUZGARTENTRASSE M 1:100**





Staffelgeschoss	WOHNEN/ ESSEN/ KÜCHE	AB	E. SCHLAFEN	
Obergeschoss 3	WOHNEN/ ESSEN/ KÜCHE		SCHLAFEN	
Obergeschoss 2	WOHNEN/ ESSEN/ KÜCHE	SCHLAFEN	BAD	TH
Obergeschoss 1	TERRASSE	WOHNEN/ESSEN/KÜCHE		TH
Erdgeschoss	BÜRO 5	PRÜFERBÜRO	TH	BÜRO 4

SEITENANSICHT VON RECHTS M 1:100



ABSTANDSFLÄCHENPLAN M 1:250

**2021/53/610****öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



## **Umbau und Anbau eines Wohnhauses, Gemarkung Beeden-Schwarzenbach, Schwarzbachstr.2**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.05.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

### **Sachverhalt**

In der Schwarzbachstraße 2 in Beeden-Schwarzenbach beabsichtigt der Bauherr den Umbau- sowie Anbau eines Wohnhauses. Hierfür gilt der Bebauungsplan „Nr. 401, Am Gedünner“ (WR, Z:1) von. Zudem ist eine örtliche Bauvorschrift „Nr. 60-15BF, Am Gedünner“ (Satteldach 35°) für den Bebauungsplan gültig, welcher am 10.04.1969 in Kraft getreten und am 05.10.2006 geändert worden ist.

Bei dem umzubauenden Gebäude handelt es sich um eine Bestandsimmobilie aus dem Jahr 1970.

Wegen Mängeln konstruktiver Art auf ist die Erstellung eines neuen Dachstuhls (Pfettendach) in Verbindung mit der Erhöhung der Dachneigung um ca. 0,5 Grad auf 36 Grad geplant mit einer Firsterhöhung um 49 cm.

Zudem soll die Nutzbarkeit im Wohnraum erhöht werden, indem Dachgauben eingesetzt werden sollen. Hinzukommen soll zum Garten hin ein zweigeschossiger Anbau in Skelettbauweise mit einer Grundfläche von etwa 20 m<sup>2</sup>.

Auch die Außenwände sollen mit einer Wärmedämmfassade 180 mm verbessert werden. Auch die Kellerdecke und Abseiten/Schrägen im Dach sollen auf den entsprechenden Wärmeschutz erhöht werden. Bei der Dämmung der Außenwände wird der Grenzabstand zum Nachbarn der Giebelseite (Schwarzbachstr.4) um ca. 18cm verringert. Außerdem werden auf der Süd- Westseite acht Photovoltaik Paneele mit je einer Größe von 1,0 auf 2 m unterhalb des Firstes angebaut. Zudem sollen neue Holzfenster eingesetzt werden.

Im Gartenbereich soll ein Schwimmbecken (4,0m x 9,0m x 1,0m) hergestellt werden. Zudem wird die Terrasse vergrößert.

### **Begründung für die Abweichungen seitens der Bauherren**

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Gedünner“ aus dem Jahr 1961 dergestalt, als dass die hier vorgesehene Eingeschossigkeit durch den Ausbau der Gauben um 8,01qm überschritten wird und somit aus zweigeschossige Bauweise zu bewerten ist. Die gesamte geplante Geschossfläche beträgt 316,71qm



und liegt dennoch im Verhältnis zur Grundstücksgröße (980qm) mit einer Geschossflächenzahl von 0,32 deutlich unter der Grenze von 0,4.

Zwar kommt die Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der Geschossigkeit einer grundsätzlich nachbarschützenden Wirkung gleich, eine Beeinträchtigung für die angrenzenden Grundstücke ist jedoch dahingehend nicht erkennbar, als dass das geplante Objekt nicht das Erscheinungsbild einer Zweigeschossigkeit besitzt, sondern das eines Einfamilienhauses. Es fügt sich somit auch anhand der Schwarzbachstr. 2) und 4) bereits Bestandsgebäude, die zweigeschossig gebaut wurden. Durch die Erhöhung der Geschossfläche zu einem Vollgeschoss werden keine Grundsätze der Planung in städtebaulicher Hinsicht berührt, zumal der Bebauungsplan aus dem Jahr 1961 städtebauliche Vorgaben beinhaltet.

Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften vom 05.10.2006 (Bebauungsplan „Am Gedünner“) dergestalt als dass für das Gebäude Dachgauben zugelassen werden.

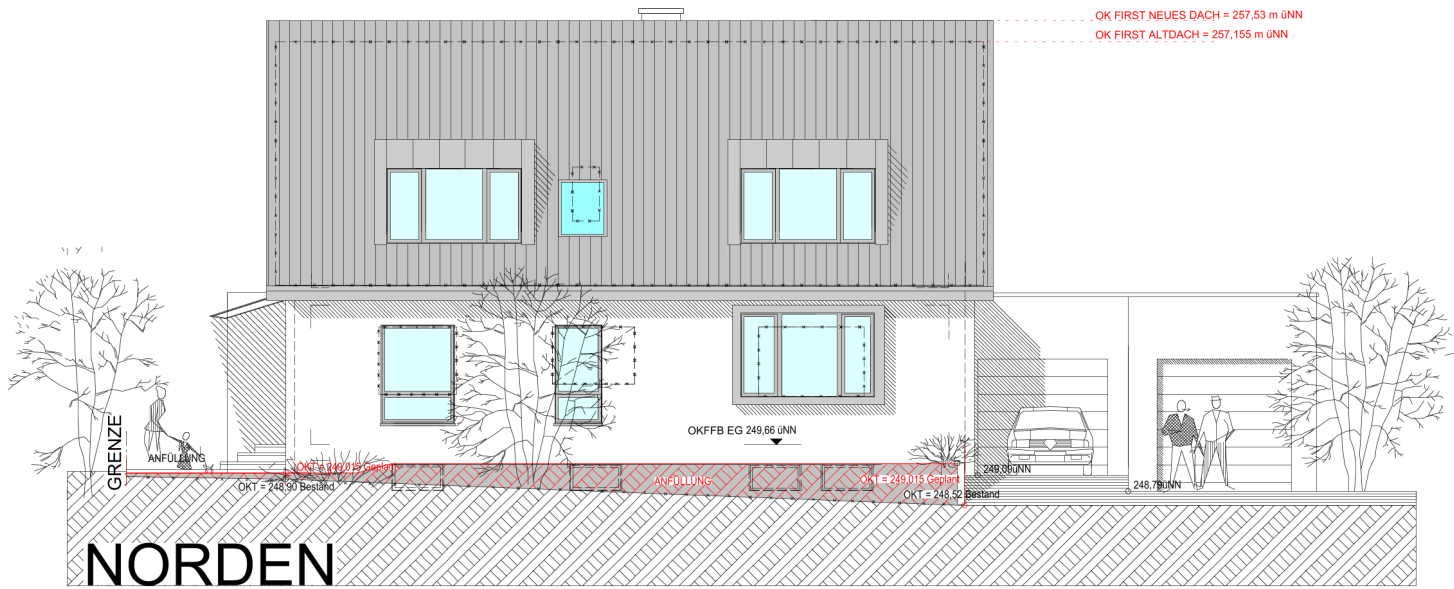
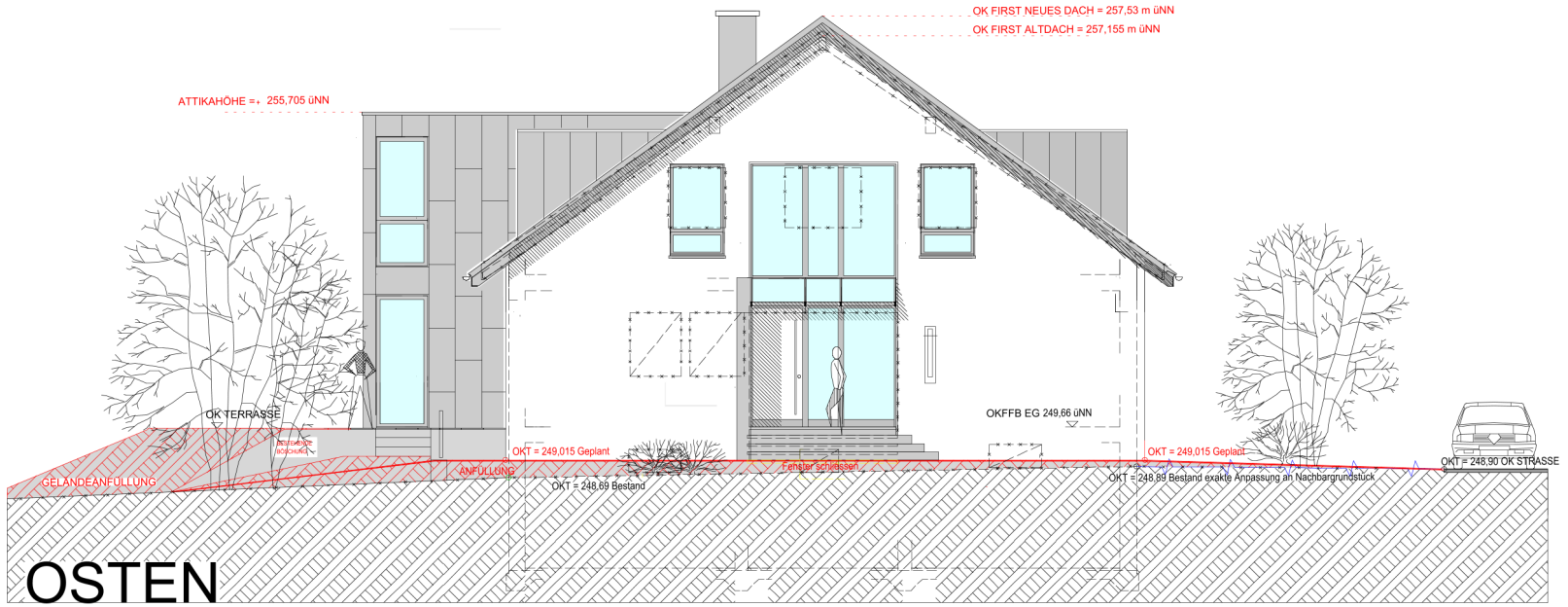
Eine Beeinträchtigung des Straßenbildes erfolgt nicht und demnach auch nicht der Grundzüge des Bebauungsplans. Im Übrigen sind bei den Nachbargebäuden Schwarzbachstr. 2a) und 6) entsprechende Genehmigungen für vergleichbare Gauben erteilt worden. Da die Firsthöhe des Daches um 49 cm erhöht wird, ist in diesem Punkt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls notwendig.

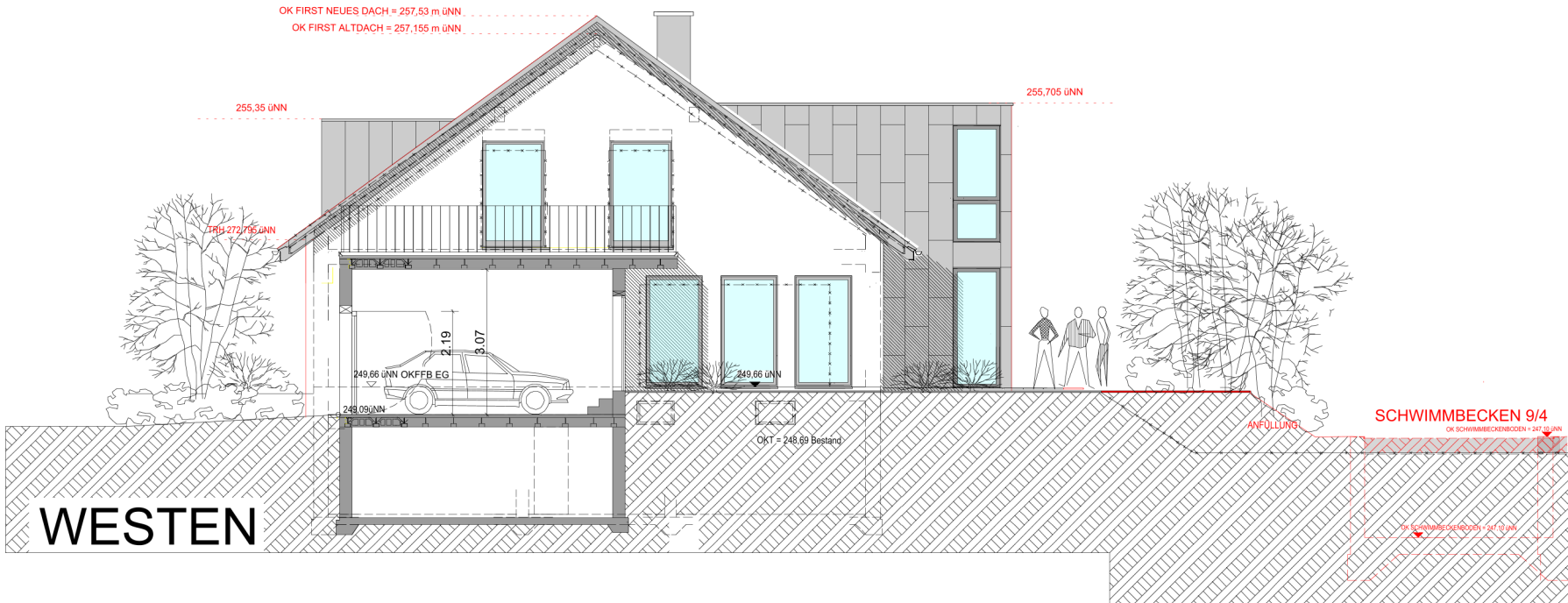
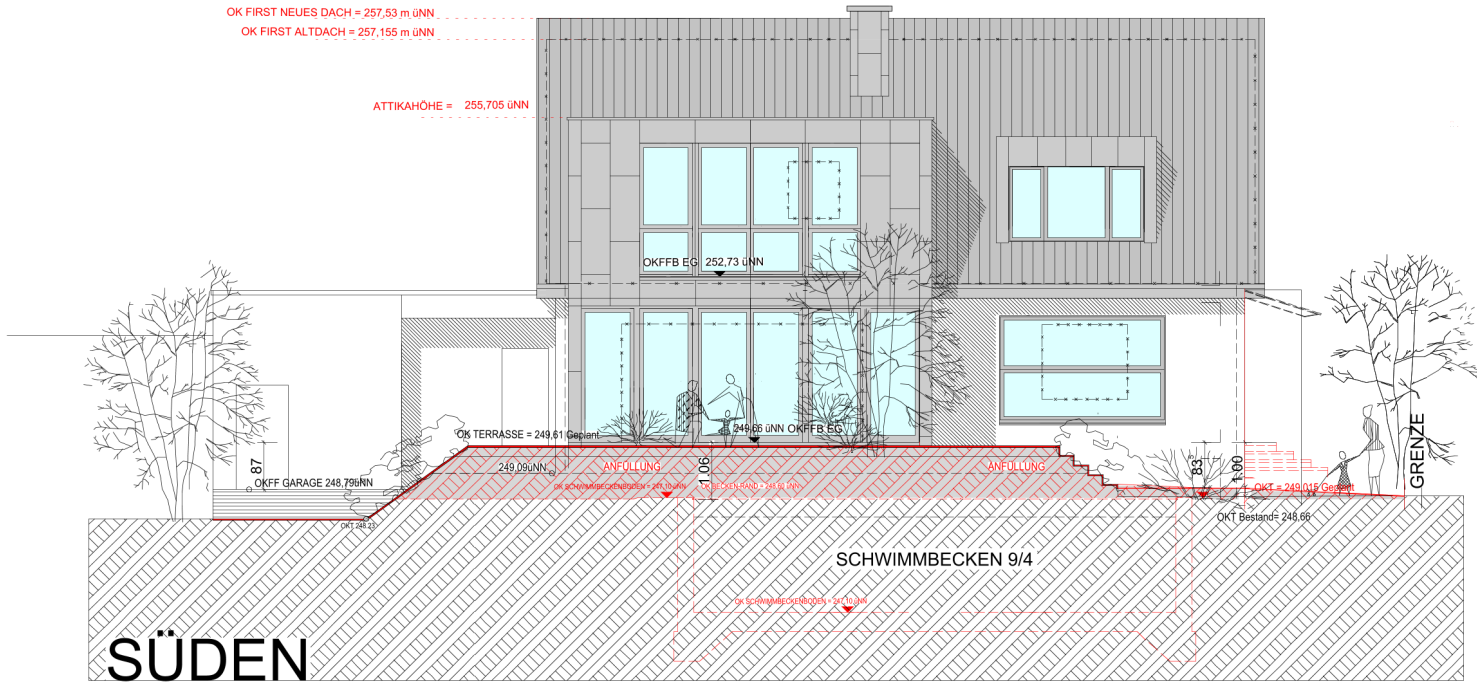
### **Städtebauliche Beurteilung**

Aus städtebaulicher Betrachtung kann das Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden. Betroffen ist hier vor allen Dingen die Zahl der Vollgeschosse, welche durch das Vorhaben von einem Vollgeschoss auf Zwei erhöht wird. Grund für die Befreiung ist, dass auf der gegenüberliegenden Straßenseite laut dem Bebauungsplan ebenfalls zwei Vollgeschosse zulässig sind. Das Wohl der Allgemeinheit sowie die nachbarlichen Interessen werden vor diesem Hintergrund gewahrt. Insgesamt ist diese Abweichung städtebaulich vertretbar. Zudem wird auch der Befreiung der Örtlichen Bauvorschrift zugestimmt, da die vorgesehene Abweichung (Dachneigung 36° anstatt 35°) ebenfalls städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung durch das geringe Ausmaß der Änderung nicht berührt wird.

### **Anlage/n**

- 1 Grundriss DG (nichtöffentlich)
- 2 Grundriss EG (nichtöffentlich)
- 3 Grundriss KG (nichtöffentlich)
- 4 Schnitt 1 (nichtöffentlich)
- 5 Ansichten Nord-Ost (öffentlich)
- 6 Ansichten Süd-West (öffentlich)
- 7 Lageplan Schwarzbachstr.2 (öffentlich)
- 8 Bebauungsplan Am Gedünner (öffentlich)
- 9 Örtliche Bauvorschrift 60-15-BF (öffentlich)

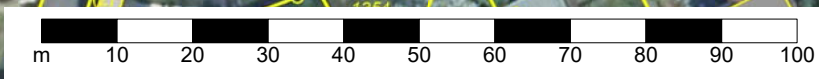






Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.  
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.

TOP 5



Maßstab  
1:1000







---

**Örtliche Bauvorschriften ( Satzung )  
der Stadt Homburg für das Gelände „Am Gedünner“  
im Stadtteil Schwarzenbach  
vom 10. April 1969  
in der Fassung der 3. Änderung vom 05. Oktober 2006**

---

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Folgende Straßenachsen, Grenzen und Linien begrenzen den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

- Im Süden: Die Straßenachse der Fohlenhofstraße beginnend bei der Einmündung in die Einöder Straße bis zum Berührungspunkt mit der in nördlicher Richtung zu verlängernden westlichen Grenze des Flurstückes 1377/31, sodann die West- und Südgrenze des Flurstückes 1377/31, die Südgrenzen der Flurstücke 1377/9 bis 1377/22 einschließlich die Ostgrenze des letztgenannten Flurstückes und deren Verlängerung bis zur Straßenachse der Fohlenhofstraße, von diesem Punkt der die Achse der Fohlenhofstraße bis zum Berührungspunkt mit der in nördlicher Richtung zu verlängernden Westgrenze des Flurstückes 1329 1/2. Die Westgrenze des letztgenannten Flurstückes auf eine Tiefe von 20 m, gemessen von der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche, von hier aus eine Linie, die parallel und im Abstand von 20 m von der Begrenzungslinie der Verkehrsfläche bis zur Berührung mit der Ostgrenze des genannten Flurstückes auf eine Länge von 20 m und deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zur Achse der Fohlenhofstraße.
- Im Osten: Die östlichen Grenzen der Flurstücke 3854, 3853, 3852, 3851, 3850, 3849 und 3846.
- Im Norden: Die Straßenachse der Straße „Am Gedünner“ beginnend an der östlichen Grenze der Straßenparzelle 3753 bis zur Achse der Bergstraße. Sodann die nördliche Grenzlinie des Flurstückes 3726 beginnend an der südlichsten Grundstücksecke des Flurstückes 1209/2, die Nordgrenze des Flurstückes 3751.

Im Westen: Die Achse der Einöder Straße ( B 423 ) beginnend am Berührungspunkt mit der in westlicher Richtung zu verlängernden nördlichen Grenzlinie des Flurstückes 3751 bis zum Schnittpunkt der Achse der Fohlenhofstraße.

## § 2

### Gestaltung der Hauptgebäude ( Wohnhäuser )

- (1) Gebäude an den Straßen „Am Gedünner“, Siebenbürgenstraße, Kirrbachstraße, Schwarzbachstraße, an der Nord- und Westseite der Batschkastraße und an der Nordseite der Banatstraße:

Dachform: Satteldach  
Dachneigung: 35 °  
Dacheindeckung: Ziegel oder Pfanne  
Kniestock: bei zweigeschossigen Häusern kein Kniestock, bei eingeschossigen Häusern maximal 25 cm gemessen von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses bis Unterkante Fußpfette.  
Dachaufbauten: sind nicht zugelassen.

- (2) Gebäude an der Süd- und Ostseite der Batschkastraße, an der Nordseite der Fohlenhofstraße auf Flurstück 3846 und 3847, an der Südseite der Fohlenhofstraße auf Flurstück 1377/31 und an der Südseite der Banatstraße:

Dachneigung: mindestens 42 °  
Dacheindeckung: Ziegel oder Pfanne  
Kniestock: bei zweigeschossigen Häusern kein Kniestock, bei eingeschossigen Häusern maximal 90 cm gemessen wie in Abs. 1 aufgeführt  
Dachaufbauten: bei zweigeschossigen Häusern nicht zugelassen.

- (3) 1. Gebäude an der Straße „Am Anger“

Dachform: Flachdach mit einer maximalen Neigung von 4 °  
Gesimsränder: horizontal.

2. Gebäude südlich der Fohlenhofstraße auf den Flurstücken 1377/9 bis 1377/22

Dachform: Satteldach;  
Dachneigung: 20 ° - 35°;  
Dacheindeckung: Ziegel oder Pfanne

---

3. Gebäude an der Ostseite der Straße „Am Brunnen“

Dachform: Flachdach mit einer maximalen Dachneigung von  $4^\circ$  oder  
Satteldach mit einer Dachneigung von  $20^\circ$  -  $35^\circ$  oder  
Walmdach mit einer Dachneigung von  $20^\circ$  -  $35^\circ$ ;

Gesimsränder: bei Flachdach horizontal;

Kniestock: bei Häusern mit Sattel- oder Walmdach maximal 25 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses bis Unterkante Fußpfette.

(3a) Gebäude an der Ostseite der Straße „Am Brunnen“

Dachform: Flachdach mit einer maximalen Neigung von  $4^\circ$  oder  
Satteldach mit einer Dachneigung von  $20^\circ$  -  $35^\circ$  oder Walmdach mit einer Dachneigung von  $20^\circ$  -  $35^\circ$ ;

Gesimsränder: bei Flachdach horizontal;

### § 3

#### **Gestaltung der Garagen und Nebengebäuden**

Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung, Dachneigung, Traufenhöhe und Gebäudeflucht auszuführen.

### § 4

- ersatzlos gestrichen -

### § 5

- ersatzlos gestrichen -



# 60-15 BF

---

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2-5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Baupolizeiverordnung für das Gelände „Am Gedünner“ in Homburg-Schwarzenbach, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 42 vom 26. Juni 1961, S. 379, sowie die Änderung vom 07. Dezember 1965 ( Amtsbl. 29/66 S. 291 ) außer Kraft.

Homburg, den 10. April 1969

Der Bürgermeister  
gez. Kuhn

---

\*) Rechtskraft- und Änderungshinweise:

In Kraft getreten am 29. Mai 1969  
Ordnungs-Nr. 60-15

1. Änderung vom 30. Juni 1982  
In Kraft getreten am 11. Februar 1983  
Ordnungs-Nr. 60-15a

2. Änderung vom 23. April 1991  
In Kraft getreten am .....

3. Änderung vom 05. Oktober 2006  
In Kraft getreten am 03. Dezember 2006  
Ordnungs-Nr. 60-15c

**2021/62/610****öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



## **Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Beeden-Schwarzenbach, Pirminiusstr. 56a**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	06.05.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

### **Sachverhalt**

In der Pirminiusstr.56a in Beeden-Schwarzenbach beabsichtigt der Bauherr die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage.

Geplant ist ein Kellergeschoss, ein Erdgeschoss als Vollgeschoss und ein zurückgesetztes Staffelgeschoss. Durch das vorgesehene Flachdach beträgt die Gebäudehöhe 6,80m.

**Planungsrechtliche / städtebauliche Beurteilung:**  
Für das Gebiet ist der am 17.12.1965 in Rechtskraft getretene Bebauungsplan „Am Turm“ vorhanden.

Das vorgesehene Baugrundstück ist als Reines Wohngebiet festgesetzt, wobei sowohl eine Grundflächenzahl als auch Geschossflächenzahl von 0,35 gilt. Es ist ein Vollgeschoss zulässig.

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan beantragt, da das geplante Vorhaben außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt.

Von dieser Festsetzung des Bebauungsplans kann befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Wohl der Allgemeinheit wird durch das Vorhaben gewahrt. Durch das geringe Ausmaß des Vorhabens ist die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar und würdigt die nachbarlichen Interessen in Verbindung mit der Vereinbarkeit der öffentlichen Belange.

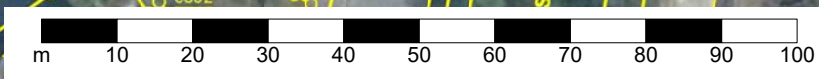
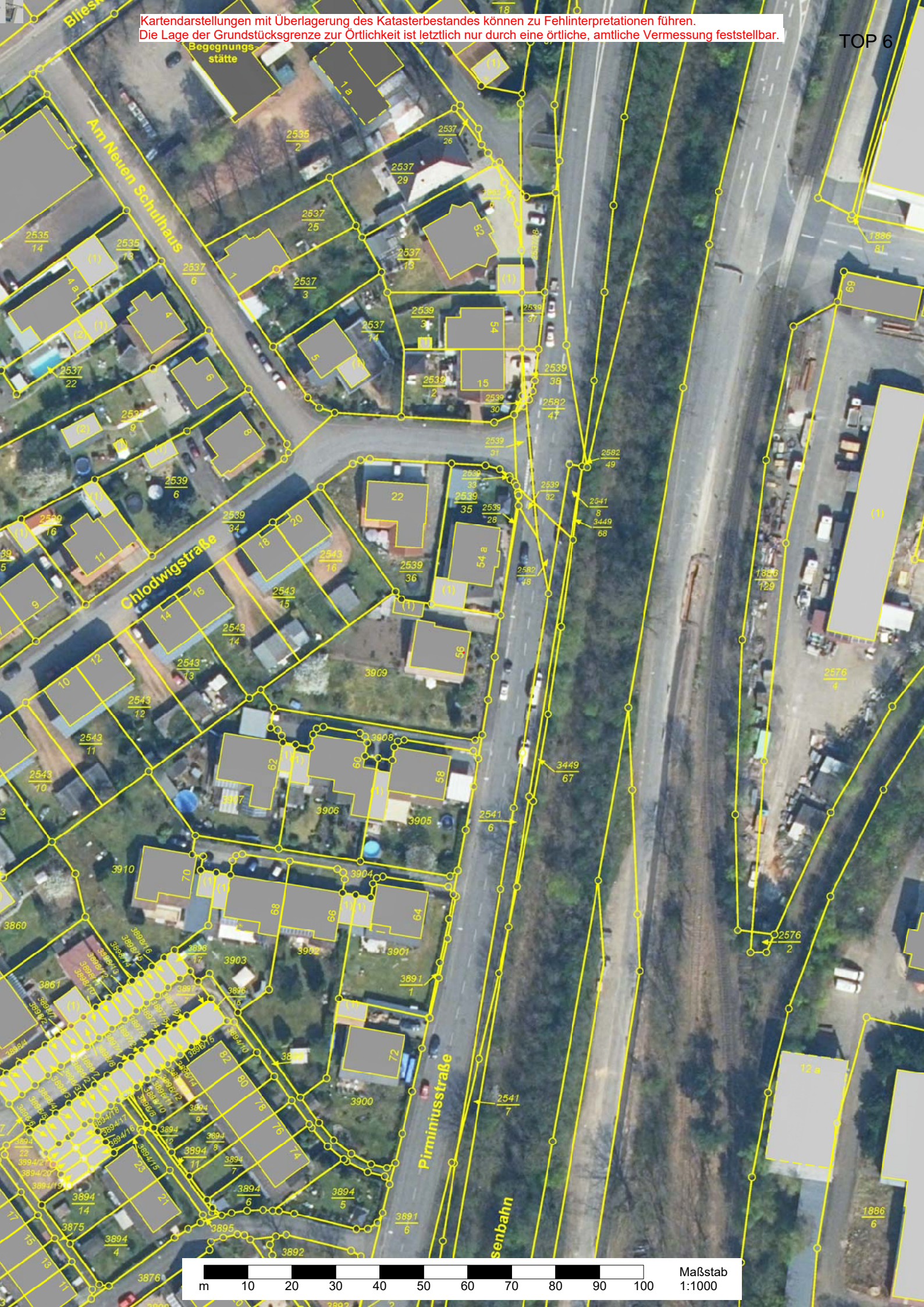
Die anderen Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

### **Anlage/n**

- 1 Lageplan Kataster (öffentlich)
- 2 Bebauungsplan Am Turm (öffentlich)
- 3 Lageplan Pirminiusstraße56 (öffentlich)



Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.  
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.



Maßstab  
1:1000





Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit seiner Begründung nach § 12 BBAuG ab 27.12.1965 beim Stadtbauamt Homburg öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde nach § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Homburg vom 25. 9. 1964 ortsöffentlich veröffentlicht. Der Bebauungsplan ist mit der Veröffentlichung in der Saarbrücker Zeitung am 17. 12. 1965 in Kraft getreten.

Homburg, den 12.1.1966  
Der Bürgermeister  
*[Signature]*

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Turm" im Sinne des § 30 BBAuG vom 23. Juni 1960 (BBauG 1. 9. 1941) wurde gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Sitzung des Stadtrates vom 19. Mai 1964 beschlossen.

Der Planentwurf, der in der gleichen Sitzung die Zustimmung des Stadtrates fand, hat zusammen mit dem Text und der Begründung in der Zeit vom 25. Februar 1965 bis 25. März 1965 beim Stadtbauamt öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde mit ortsöffentlicher Bekanntmachung vom 16. 2. 1965, veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung Nr. 45 vom 20. 2. 1965 und in der Westpfälzischen Rundschau Nr. 42 vom 19. 2. 1965, hingewiesen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBAuG in Verbindung mit § 11 GemO vom 15. 1. 1964 vom Stadtrat am 17. Mai 1965 als Satzung beschlossen.

Homburg, den 23. 7. 1965  
Der Bürgermeister  
*[Signature]*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAuG genehmigt.

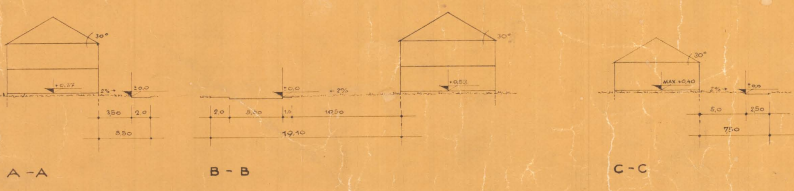
Saarbrücken, den 29. Oktober 1965  
Regierung des Saarlandes - IV A -5-2390/65-  
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau.

Im Auftrag  
*[Signature]*  
Oberregierungsbaumeister

LEGENDE

- WR GELTUNGSBEREICH
- Z REINES WOHNBEZIEH
- GRZ ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BEBESTENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- ÜBERSAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- GARAGEN
- MÜLLTONNENBOXEN
- BEBESTENDE STRASSEN
- GEPLANTE STRASSEN
- BEBESTENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- SICHTBEREICH AN STRASSENKURVEN
- FLÄCHEN FÜR HAUSGÄRTEN
- VORGÄRTENFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- BAUFLÄCHEN
- BAUGRENZEN
- BEBESTENDE KANÄLE
- GEPLANTER KANAL (ENTWÄSSERUNGSRICHTUNG)
- FREISTELLPLÄTZE
- STRASSENBELEUCHTUNG

REGELSCHNITTE - M. 1:250-



**BEBAUUNGSPLAN "AM TURM" HOMBURG-BEEDEN**

HOMBURG, DEN STADTBBAUAMT

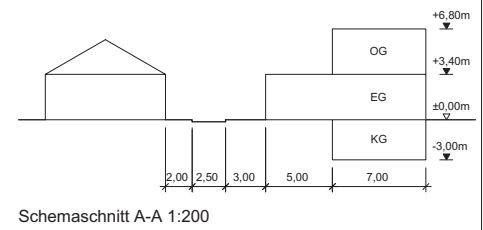
STADTBBAUAMT

gezeichnet: R. Pöbel

STADTBBAUAMT

BEARBEITET: L. Löffel





Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach §76 LBO  
 Errichtung eines Einfamilienhauses  
 Pirminiusstraße 56  
 66424 Homburg

- Legende
- Neue Gebäude
  - Vorhandene Gebäude
  - Baugrundstück
  - Neue Grundstücksgrenze
  - Abstandsflächen

Planinhalt  
 Lageplan M 1:200  
 Plangröße 594 x 841mm